

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Webdesign und Webentwicklung

– Anbieterkennzeichnung –

**Rasso Hilber**  
Sonderham 1  
82541 Münsing

Nachfolgend nur „**Auftragnehmer**“

## Kontakt

Tel: [+49 176 200 20 805](tel:+4917620020805)  
E-Mail 1: [mail@rassohilber.com](mailto:mail@rassohilber.com)  
E-Mail 2: [contact@codingcircle.net](mailto:contact@codingcircle.net)

## Websites

[www.rassohilber.com](http://www.rassohilber.com)

[www.codingcircle.net](http://www.codingcircle.net)

# A. Allgemeines

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Entwicklung eines Konzepts für eine Website des Auftraggebers durch den Auftragnehmer sowie die Erstellung dieser Website.
- 1.2. Der Auftraggeber wird selbst für die Instandhaltung, Aktualisierung und Pflege der vom Auftragnehmer erstellten Website Sorge tragen.
- 1.3. Der Auftraggeber wird selbst für die Einstellung der Website in das World Wide Web und für die Abrufbarkeit der Website über das Internet Sorge tragen. Der Auftragnehmer ist auf der Grundlage dieses Vertrages weder zur Bereitstellung von Speicherplatz für die Website (Hosting) noch zur Beschaffung einer Internet-Domain verpflichtet. Auch die Verschaffung des Zugangs zum Internet (Access-Providing) gehört nicht zu den Leistungspflichten des Auftragnehmers im Hinblick auf diesen Vertrag.

## 2. Projektphasen

- 2.1. Die Entwicklung und Erstellung einer Website durch den Auftragnehmer erfordert eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern. Im Interesse eines strukturierten Projektablaufs vereinbaren die Parteien, dass die Entwicklung und Erstellung der Website nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erfolgt.

### 2.2. Beratung

Vor Beginn der Arbeiten erfolgt eine Beratungsphase, in der eine an die Vorstellungen des Auftraggebers angepasste Beratung über Möglichkeiten der Gestaltung und des Aufbaus (Design und Struktur) der zu erstellenden Website erfolgt. Die Beratung umfasst

- den **Umfang**,
- die **Funktionalität** und
- die **Struktur der Website**
- unter **Berücksichtigung der Zielgruppen**.

Bei der Entwicklung und Konkretisierung der Vorstellungen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer den Auftraggeber in angemessener Weise unterstützen. Die vom Auftraggeber vor der Beratungsphase geäußerten und durch die Beratung konkretisierten Vorstellungen dienen als Grundlage für die Erstellung eines ersten Entwurfs.

Im Rahmen der Beratung besprechen die Vertragspartner insbesondere die Möglichkeiten zur Verknüpfung der Website mit sozialen Netzwerken (bspw. X und Instagram). Der Auftragnehmer nutzt für die Erstellung der Website immer ein Content Management System (CMS). Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auch auf die Möglichkeiten einer Suchmaschinenoptimierung hinweisen, die allerdings nicht Bestandteil der vertraglich geschuldeten Leistungen des Auftragnehmers ist.

### 2.3. Entwurfsphase

Auf der Basis des mit dem Auftraggeber geführten Beratungsgesprächs erstellt der Auftragnehmer eine Grundversion der Website. Die Grundversion soll die Struktur der Website erkennen lassen, alle wesentlichen gestalterischen Merkmale beinhalten und die notwendigen Grundfunktionalitäten aufweisen.

Zu den notwendigen Grundfunktionalitäten gehören insbesondere

- die Funktionstüchtigkeit der Hyperlinks, die die einzelnen Websites verbinden,
- die Umsetzung eines Framekonzepts,

- die Einbindung eines Content Management Systems (CMS) und
- die Einbindung von Grafiken, E-Mail-Fenstern, Werbung, Animationen, Tondateien und Videodateien sowie
- Verknüpfungen mit sozialen Netzwerken.

Die Basisversion muss so funktionstüchtig sein, dass dem Auftraggeber Testläufe möglich sind.

#### **2.4. Fertigstellungsphase**

Auf der Basis der mit dem Auftraggeber abgestimmten Grundversion stellt der Auftragnehmer die Website in gebrauchstauglicher Form fertig.

### **3. Projektmanagement**

- 3.1. Die Parteien werden unverzüglich nach Vertragsschluss jeweils einen Projektleiter und einen Stellvertreter benennen. Der Projektleiter und sein Stellvertreter sind für die jeweils andere Vertragspartei bei allen Fragen, die das Projekt betreffen, die ausschließlichen Ansprechpartner für Absprachen aller Art. Die Parteien versichern, dass die von ihnen zu benennenden Projektleiter und Stellvertreter umfassend zu allen Entscheidungen bevollmächtigt sind, die das Projekt betreffen.

Dem Auftragnehmer bleibt es unbenommen, alle Mitarbeiter seines Unternehmens zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einzusetzen.

2. Den Parteien steht es frei, die von ihnen benannten Projektleiter und deren Stellvertreter durch andere Personen zu ersetzen. Änderungen sind dem Vertragspartner jeweils unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen. Bei der Vornahme von Änderungen werden die beiden Parteien dafür Sorge tragen, dass keine Störungen des Projektablaufs eintreten und neu benannte Personen über alle notwendigen Informationen und über die Sachkunde verfügen, die für einen reibungslosen weiteren Projektverlauf notwendig sind.

## **B. Hauptpflichten des Auftragnehmers**

### **4. Leistungspflichten**

- 4.1. Zu den Hauptleistungspflichten des Auftragnehmers gehören die in §§ 5 bis 7 geregelten Leistungen.

### **5. Beratung des Auftraggebers**

- 5.1. Der Auftragnehmer berät den Auftraggeber sowohl über die gestalterischen Möglichkeiten als auch über die möglichen Funktionalitäten der Website unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Vorstellungen des Auftraggebers nach Maßgabe der Regelung des § 2 Abs. 2.
- 5.2. Branchenspezifische Kenntnisse werden von dem Auftragnehmer nicht erwartet. Der Auftragnehmer ist insbesondere nicht verpflichtet, durch Erhebungen, Untersuchungen oder andere Mittel der Marktforschung spezifische Erkenntnisse über die Gewohnheiten und das Nutzerverhalten von Personen zu gewinnen, die zu den Zielgruppen der Website zählen.

### **6. Gestalterische Leistungen**

- 6.1. Der Auftragnehmer erstellt nach Maßgabe der Regelung des § 2 Abs. 3 zunächst einen Vorschlag in Form eines Entwurfs für die Gestaltung der Website, welcher auf den dem Auftragnehmer im Rahmen der Beratungsphase mitgeteilten Wünsche des Auftraggebers basiert.  
Dabei wird der Auftragnehmer – soweit vom Auftraggeber erwünscht – Vorgaben berücksichtigen, die sich aus dem Corporate Design des Auftraggebers ergeben.
- 6.2. Der Auftragnehmer wird mit dem Auftraggeber die Bildschirmauflösung sowie die Internet-Browser abstimmen, auf die die Website zu optimieren ist.
- 6.3. Der Auftragnehmer wird für eine hohe gestalterische Qualität der Website Sorge tragen und dabei – im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers – aktuelle Erkenntnisse über Gewohnheiten, Trends und Entwicklungen im Bereich des Webdesigns und der allgemeinen Gebrauchsgrafik berücksichtigen.

## **7. Softwareprogrammierung**

- 7.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Programmierung von Software, die sowohl die im Einzelnen vereinbarten Funktionalitäten als auch die mit dem Auftraggeber abgestimmte grafische Gestaltung umsetzt. Der Auftragnehmer wird Programmiersprachen verwenden, die dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- 7.2. Der Auftragnehmer übernimmt ausschließlich ein „technisches SEO“. Diese Leistung umfasst die Gestaltung der Website in einer Art und Weise, die es Suchmaschinen ermöglicht, problemlos auf die zu erstellende Website zuzugreifen, diese zu crawlen und zu indizieren. Es handelt sich dabei um eine Vorbereitungsmaßnahme für weitere SEO-Maßnahmen wie beispielsweise eine OnPage-Optimierung, für deren Umsetzung der Auftraggeber selber sorgen muss.  
Darüberhinausgehend schuldet der Auftragnehmer weder eine Suchmaschinenoptimierung („Search Engine Optimization“ bzw. „SEO“), noch die Einrichtung von Suchmaschinenwerbung („Search Engine Advertising“ bzw. „SEA“).

## **C. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

### **8. Inhalt**

- 8.1. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer den in die Website einzubindenden Inhalt zur Verfügung. Für die Herstellung des Inhalts ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Zu einer Prüfung, ob sich der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Inhalt für die mit der Website verfolgten Zwecke eignet, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet.
- 8.2. Zu dem vom Auftraggeber bereitzustellenden Inhalt gehören insbesondere die in die Website einzubindenden Texte, Bilder, Logos, Tabellen und sonstigen Grafiken. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer den einzubindenden Inhalt digital zur Verfügung zu stellen. Die Parteien stimmen in der Beratungsphase das jeweils zu verwendende Dateiformat einschließlich technischer Einzelheiten (zum Beispiel Bildauflösung) ab.
- 8.3. Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den einzubindenden Inhalt nicht bis zu dem individuell vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung, so verschiebt sich der Zeitplan des Projektes, sollte ein solcher zwischen den Parteien abgestimmt worden sein, um die Dauer der verspäteten Zurverfügungstellung nach hinten, ohne dass es hierfür weiterer Absprachen, vorausgehender Hinweise des Auftragnehmers oder einer Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

### **9. Freigabe**

- 9.1. Im Anschluss an die Beratungsphase (§ 2 Absatz 2 dieses Vertrags) wird der Auftraggeber das vom Auftragnehmer zusammengefasste Beratungsergebnis durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) freigeben.
- 9.2. Sobald der Auftragnehmer einen Entwurf erstellt hat, der den vertraglichen Anforderungen (§ 2 Absatz 3 dieses Vertrags) entspricht, wird der Auftraggeber den Entwurf durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) freigeben.
- 9.3. Sobald der Auftragnehmer die Website in einer Weise fertiggestellt hat, die den vertraglichen Anforderungen (§ 2 Absatz 4 dieses Vertrags) entspricht, wird der Auftraggeber die fertiggestellte Website durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) freigeben.
- 9.4. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die in § 9 Abs. 1 bis 3 dieses Vertrags aufgeführten Leistungen auf eine Art und Weise zur Verfügung, die dem Auftraggeber eine Prüfung dieser Leistungen ermöglicht.

Der Auftraggeber hat die Leistungen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu prüfen und die Freigabe zu erteilen oder diese unter Nennung wesentlicher Mängel abzulehnen.

Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung des Auftraggebers, gilt die Leistung als stillschweigend freigegeben. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber unverschuldet an einer Rückmeldung gehindert ist, insbesondere in Fällen höherer Gewalt. Über die Annahme der stillschweigenden Freigabe informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB).

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei Übersendung der Leistung zur Prüfung und Freigabe noch einmal darauf hinweisen, dass die Freigabe nach Ablauf der Prüffrist ohne eine Rückmeldung des Auftraggebers als stillschweigend abgenommen gilt.

6. Verweigert der Auftraggeber die Freigabe, hat er dem Auftragnehmer unverzüglich eine Liste aller Mängel zu übermitteln, die nach Auffassung des Auftraggebers eine Freigabe verhindern.

Nach Erhalt der Liste hat der Auftragnehmer sämtliche ihm mitgeteilten Mängel innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu beseitigen und dem Auftraggeber anschließend die ausgebesserte Version der je nach aktueller Projektphase geschuldeten Leistung erneut zur Freigabe vorzulegen.

## **10. Weitere Mitwirkungspflichten**

- 10.1. Der Auftraggeber ist auch im Übrigen im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Entwicklung, Herstellung und Pflege der vertragsgegenständlichen Website verpflichtet.
- 10.2. Soweit Testläufe oder Freigabetests, Präsentationen oder andere Zusammenkünfte notwendig oder zweckmäßig werden, wird der Auftraggeber sachkundige Mitarbeiter zur Teilnahme an den Zusammenkünften abstellen, die bevollmächtigt sind, alle notwendigen oder zweckmäßigen Entscheidungen zu treffen. § 3 dieses Vertrags bleibt unberührt.
- 10.3. Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber Vorschläge, Entwürfe, Testversionen oder Ähnliches zur Verfügung stellt, wird der Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren eine schnelle und sorgfältige Prüfung vornehmen. Beanstandungen und Änderungswünsche wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer jeweils unverzüglich mitteilen.

## **D. Vergütung, Änderungswünsche**

### **11. Vergütung**

11.1. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Vergütung zu zahlen, deren Höhe sich danach richtet, ob die Parteien eine Pauschalvergütung oder eine Vergütung nach Arbeitsaufwand vereinbart haben.

- Vereinbaren die Parteien eine Pauschalvergütung, so entspricht diese dem im Angebot des Auftragnehmers ausgewiesenen Betrag.
- Vereinbaren die Parteien eine Vergütung nach Arbeitsaufwand, so berechnet sich die zu zahlende Vergütung anhand der vom Auftragnehmer geleisteten Stunden entsprechend der Regelungen des § 14.

2. Mehraufwand, der über die gemäß den §§ 4 bis 7 dieses Vertrags vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen hinausgeht, wird grundsätzlich nach Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt, wenn nicht die Parteien für die Mehrarbeit eine Pauschalvergütung vereinbart haben.

3. Als Mehraufwand, der entsprechend Abs. 2 gesondert zu vergüten ist, gelten insbesondere alle Leistungen des Auftragnehmers, die auf nachträglichen Änderungs- und Ergänzungswünschen des Auftraggebers beruhen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer nach Freigabe der Beratungsergebnisse (§ 9 Absatz 1 dieses Vertrags), nach Freigabe des Entwurfs (§ 9 Absatz 2 dieses Vertrags) oder nach Freigabe der fertiggestellten Website (§ 9 Absatz 3 dieses Vertrags) auf Wunsch des Auftraggebers Änderungen oder Ergänzungen vornimmt, die sich auf Leistungen beziehen, die bereits freigegeben worden sind.

Dasselbe gilt, wenn eine Freigabe gemäß § 9 Absätze 1 bis 3 dieses Vertrags noch nicht erfolgt ist, obwohl die Voraussetzungen für eine Freigabe bereits vorliegen.

4. Die Mehrwertsteuer ist in Höhe des jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuersatzes, derzeit in Höhe von 19 %, zu zahlen.

## **12. Änderungswünsche**

12.1. Im Falle der Äußerung von Änderungs- oder Ergänzungswünschen prüft der Auftragnehmer zunächst, ob diese umsetzbar sind und teilt dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von 5 Werktagen ab Kenntnisnahme der Änderungswünsche das Ergebnis seiner Prüfung mit.

Sofern die Umsetzung möglich ist, teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ebenfalls den für die Umsetzung voraussichtlichen Zeitaufwand, sowie die dadurch voraussichtlich anfallenden Kosten mit.

2. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über die zum Zeitpunkt der Prüfung erkennbaren Auswirkungen aufklären, die die Umsetzung der Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Auftraggebers auf die bisherigen und auf die noch zu erbringenden Leistungen und Projektphasen, insbesondere auf den Termin der Fertigstellung, hat. Ausgenommen hiervon sind lediglich unwesentliche Auswirkungen.

3. Innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnisnahme des Prüfungsergebnisses und gegebenenfalls der Auswirkungen entsprechend § 13 Abs. 2 kann der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Umsetzung der Änderungswünsche unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 2 beauftragen.

Die Beauftragung hat in Textform zu erfolgen. In diesem Fall sind sämtliche Projektphasen entsprechend anzupassen.

## **13. Stundenvergütung**

13.1. Die gemäß § 11 Absatz 2 dieses Vertrags vereinbarte Stundenvergütung wird in Zeiteinheiten von angefangenen 0,1 Stunden (6 Minuten) abgerechnet.

- 13.2. Die Höhe der zu zahlenden Vergütung für eine Stunde Arbeitsaufwand richtet sich nach der zum Auftragszeitpunkt jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers.
- 13.3. Der Auftragnehmer ist zu einer zeitnahen und übersichtlichen Zeiterfassung verpflichtet.

## **14. Auslagen**

- 14.1. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber diejenigen Kosten zu erstatten, die der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aufwenden musste (Auslagen), sofern diese angemessen und erforderlich waren. Der Auftraggeber kann die Vorlage eines Nachweises (z.B. Quittung, Rechnung etc.) verlangen.
- 14.2. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer insbesondere diejenigen Reisekosten zu erstatten, die der Auftragnehmer infolge von Reisen, die zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erforderlich sind, verauslagt hat (Reisespesen).

Reisespesen wird der Auftragnehmer in Höhe angemessener und nachgewiesener Reise- und Übernachtungskosten in Rechnung stellen. Bei der Nutzung von PKWs erfolgt eine Abrechnung auf der Grundlage der steuerrechtlichen Entfernungspauschale. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, bei Bahnfahrten die erste Klasse zu nutzen, bei Flugreisen ist die jeweils günstigste Klasse zu wählen.

## **15. Zahlung**

- 15.1. Nach Fertigstellung der Website wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber, je nach vereinbarter Vergütungsvariante, entweder den noch ausstehenden Anteil der Pauschalvergütung oder den noch unvergüteten Arbeitsaufwand in Rechnung stellen (Schlussrechnung). Die Schlussrechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang beim Auftraggeber ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig.
- 15.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Wert der jeweils bereits erbrachten Leistungen des Auftragnehmers. Die Abschlagsrechnungen sind innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.
- 15.3. Bei Vereinbarung einer Stundenvergütung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Abschluss eines jeden Kalendermonats den in dem jeweiligen Abrechnungsmonat geleisteten Arbeitsaufwand Rechnung stellen. Auch diese Rechnungen sind innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.
- 15.4. Einwendungen gegen eine dem Auftraggeber ausgestellte Rechnung sind innerhalb eines Monats nach Zugang der betroffenen Rechnung in Textform geltend zu machen. Werden in dem vorgenannten Zeitraum keine Einwendungen erhoben, gilt die betroffene Rechnung als akzeptiert.
- Davon unberührt bleiben Einwendungen, die der Auftraggeber ohne Verschulden erst im Laufe oder nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist feststellen konnte; in einem solchen Fall gilt die Rechnung als akzeptiert, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Feststellung des Vorliegens die Einwendung erhoben wird.
- 15.5. Die Vergütungsforderung wird bei Zahlungsverzug des Auftraggebers entsprechend der gesetzlichen Regelungen verzinst. Der Zinssatz beläuft sich bei Unternehmern auf neun Prozentpunkte, bei Verbrauchern auf fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

## **E. Nutzungsrechte, Quellcode, Referenzen**

## **16. Nutzungsrechte**

16.1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare, dauerhafte und weltweite Recht ein, die vertragsgegenständliche Website für eigene Zwecke des Auftraggebers zu nutzen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Website – weder entgeltlich noch unentgeltlich – teilweise oder vollständig Dritten zur Nutzung für Zwecke Dritter zur Verfügung zu stellen. Gleichwohl kann der Auftraggeber seine Nutzungsrechte an der Website durch Dritte für sich wahrnehmen lassen.

Die Einräumung von Nutzungsrechten wird indes erst wirksam, wenn der Auftraggeber die gemäß § 11 Absatz 1 dieses Vertrags geschuldete Vergütung vollständig an den Auftragnehmer entrichtet hat (§ 158 Absatz 1 BGB). Bis zur Entrichtung der vom Auftraggeber geschuldeten Vergütung verbleiben sämtliche Nutzungsrechte mit Ausnahme einfacher Nutzungsrechte zu Testzwecken der Website vor Freigabe beim Auftragnehmer.

16.2. An geeigneten Stellen werden in die Website Hinweise auf die Urheberstellung des Auftragnehmers aufgenommen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Hinweise ohne die Zustimmung des Auftragnehmers zu entfernen.

## **17. Quellcode und Weiterentwicklung**

17.1. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den Quellcode der Website erst dann vollständig zur Verfügung stellen, wenn der Auftraggeber die Herausgabe des Quellcodes von dem Auftragnehmer verlangt. Die Herausgabe erfolgt erst, nachdem der Auftraggeber die gemäß § 11 Absatz 1 dieses Vertrags geschuldete Vergütung vollständig an den Auftragnehmer entrichtet hat.

17.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Website sowie die Software, aus der die Website besteht, weiterzuentwickeln. Die Weiterentwicklung darf allerdings nur für eigene Zwecke des Auftraggebers erfolgen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Weiterentwicklungen vorzunehmen, die der teilweisen oder vollständigen Nutzung der Website durch Dritte als eigene Website dienen. Das Nutzungsrecht gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 dieses Vertrags wird entsprechend beschränkt. Das gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 dieses Vertrags eingeräumte Nutzungsrecht darf im Übrigen nicht auf Dritte übertragen werden.

## **18. Nutzung außerhalb des Internets**

18.1. Das Nutzungsrecht gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Vertrags gilt nur für die Nutzung der Website insgesamt bzw. von Bestandteilen der Website im Internet. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, einzelne Gestaltungselemente der Website oder die vollständige Website in anderer Form – auch in gedruckter Form – zu nutzen.

## **19. Referenzen**

19.1. Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber auf seiner Website und in anderer Form und Weise als Referenzauftraggeber nennen.

Der Auftragnehmer darf ferner die vertragsgegenständliche Website nach deren Fertigstellung zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen.

## **F. Fertigstellung, Gewährleistung und Haftung, Kündigung**



## 20. Fertigstellung

- 20.1. Einen fixen Termin für die Fertigstellung der Website (Abschluss der Fertigstellungsphase gemäß § 2 Absatz 5 dieses Vertrags) vereinbaren die Parteien nicht. Der Auftragnehmer ist darum bemüht, die Website innerhalb eines Zeitraums, der sich nach den Wünschen des Auftraggebers richtet, fertigzustellen. Gleichwohl ist der vom Auftraggeber gewünschte Fertigstellungstermin für den Auftragnehmer unverbindlich.
- 20.2. Der Auftragnehmer ist in seiner Zeiteinteilung frei und insbesondere nicht an die Geschäftszeiten des Auftraggebers gebunden. Gleichwohl ist er verpflichtet, Kommunikationsmöglichkeiten zu schaffen, sowie – bei Bedarf – feste Kontaktzeiten zu vereinbaren.

## 21. Gewährleistung

- 21.1. Für Mängel der Website haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Kaufrechts (§ 434 ff. BGB).
- Eine nach abschließender Freigabe der Website (§ 9 Abs. 4) auftretende Inkompatibilität der Website oder Elementen der Website mit Inhalten Dritter (bspw. Tools, Plug-Ins etc.) liegt in der Natur eines ständigen technischen Fortschritts und stellt damit keinen Mangel dar. Der Auftragnehmer schuldet ausschließlich die Funktionstüchtigkeit der Website zum Zeitpunkt ihrer Freigabe.
- 21.2. Für Inhalt, den der Auftraggeber bereitstellt, ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich. Insbesondere ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Inhalt auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.
- 21.3. Sollten Dritte den Auftragnehmer wegen möglicher Rechtsverstöße, die aus dem Inhalt der Website resultieren, in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer von jeglicher Haftung freizustellen und dem Auftragnehmer die Kosten zu ersetzen, die ihm wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.
- 21.4. Für die Gewährleistung einschließlich vertraglicher Schadensersatzansprüche gilt eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr, wenn der Auftraggeber Unternehmer ist. Für Auftraggeber, die Verbraucher sind, gilt eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr für vertragliche Schadensersatzansprüche und eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren für alle übrigen Gewährleistungsansprüche.

## 22. Haftung

- 22.1. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden
- (a) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beziehungsweise sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten des Auftragnehmers oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
  - (b) wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft beziehungsweise bei Nichteinhaltung einer Garantie;
  - (c) die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beziehungsweise sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Auftragnehmers oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 22.2. Der Auftragnehmer haftet unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch den Anbieter oder einer seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen

beruhen. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf (Kardinalpflichten).

22.3. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## **23. Kündigung**

23.1. Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Auftraggeber, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. § 648 S. 3 BGB ist entsprechend anwendbar.

23.2. Der Auftragnehmer kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall keinen Anspruch auf eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Leistung.

Die bis zur Kündigung des Auftragnehmers erbrachten Leistungen, insbesondere der entwickelte Quellcode verbleiben beim Auftragnehmer und dürfen nicht ohne dessen Zustimmung veröffentlicht, genutzt oder in irgendeiner anderen Art und Weise verwendet werden.

23.3. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungsergebnisse, insbesondere den bis zu diesem Zeitpunkt entwickelten Quellcode, gegen Zahlung eines Betrags käuflich erwerben. Der hierfür zu zahlende Betrag entspricht einem Anteil der vertraglich vereinbarten Vergütung, der sich nach dem Verhältnis des Anteils der vom Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt seiner Kündigung von ihm erbrachten Leistungen im Verhältnis zur vertraglich vereinbarten Gesamtleistung richtet.

Nach vollständiger Zahlung des derart berechneten Betrags werden dem Auftraggeber an den Leistungsergebnissen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, die der Übertragung von Nutzungsrechten nach den sonstigen Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entspricht.

23.4. Der Auftragnehmer kann den Vertrag bis zur Fertigstellung der Website nur aus wichtigem Grund kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Auftraggeber seine Verpflichtungen gemäß §§ 8 bis 10 dieses Vertrags nachhaltig verletzt;
- der Auftraggeber trotz Mahnung seiner Verpflichtung zur Abschlagszahlung gemäß § 15 Absatz 2 dieses Vertrags nicht nachkommt.

## **G. Sonstiges**

### **24. Geheimhaltung; Schweigepflicht**

24.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung der ihm im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Informationen des Auftraggebers. Ausgenommen davon sind Informationen, die offenkundig sind oder geworden sind sowie Informationen, an deren Geheimhaltung der Auftraggeber offensichtlich kein Interesse hat.

24.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnissen), die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung erfährt, Stillschweigen zu bewahren und diese nicht gegenüber Dritten offenzulegen, weiterzugeben oder auf sonstige Art zu verwenden. Vertrauliche Informationen in diesem Sinne sind solche,

die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind.

**Nicht** als vertrauliche Informationen gelten solche Informationen,

- die der anderen Partei bereits nachweislich vor der Übermittlung bekannt waren, ohne einer Vertraulichkeitsvereinbarung zu unterliegen,
- die während der Vertragslaufzeit ohne einen Vertragsverstoß der Parteien, öffentlich bekannt werden,
- die während der Vertragslaufzeit durch Mitarbeiter der Parteien, die keinen Zugang zu den vertraulichen Informationen hatten, selbstständig entwickelt wurden,
- die durch die mitteilende Partei Dritten ohne Vertraulichkeitsbestimmung offengelegt werden,

24.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Auftragnehmer gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit allen Mitarbeitern und Subunternehmern eine den vorstehenden Absatz inhaltgleiche Regelung zu vereinbaren. Sofern es dem Auftragnehmer in einem dieser Fälle erlaubt und es im Einzelfall möglich ist, wird er den Auftraggeber über seine Pflicht zur Offenlegung aufklären.

24.4. Die Dienstleistungen des Auftragnehmers erfolgen in Bezug auf die von der beruflichen Verschwiegenheitspflicht umfassten Tätigkeiten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer verwahrt daher in Kenntnis der Konsequenzen einer Verletzung des Straftatbestands der „Verletzung von Privatgeheimnissen“ gemäß § 203 StGB (Strafrahmen: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) fremde Geheimnisse, die ihm der Auftraggeber im Rahmen der Erfüllung seiner Vertragspflichten zugänglich gemacht hat.

24.5. Der Auftragnehmer wird fremde Geheimnisse, die unter die Regelung des Abs. 3 fallen, nur insoweit zur Kenntnis zu nehmen, als dies für die Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist.

24.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, im Falle der Beauftragung Dritter zur Ausübung ihm obliegender vertraglicher Pflichten gegenüber dem Auftraggeber, die Dritten über die Verschwiegenheitspflicht gemäß Abs. 3 zu belehren und die Dritten in gleichem Maße schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **25. Datenschutz**

25.1. Die Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach Art. 32 Abs. 5 DS-GVO verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

25.2. Erhebt, verarbeitet oder nutzt eine Partei personenbezogene Daten, so steht sie dafür ein, dass sie dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen, Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Fall eines Verstoßes die andere Partei von Ansprüchen Dritter frei.

25.3. Die Auftragnehmerin wird Daten des Auftraggebers nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es die Durchführung dieses Vertrags erfordert. Der Auftraggeber stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu. Hierzu kann er sich eines Auftragsverarbeitungsvertrags bedienen.

25.4. Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 3 bestehen, so lange Berichte im Einflussbereich der Auftragnehmerin liegen, auch über das Vertragsende hinaus.

## **26. Schlussbestimmungen**

- 26.1. Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.
- 26.2. Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, Münsing als Gerichtsstand vereinbart.
- 26.3. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen aber auch die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. § 305 b BGB bleibt unberührt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 26.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrags im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitgehendsten nahekommt.